



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3183/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vergabe der Berufstitel“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz-Zentralleitung wurde seit dem 25. November 2009 der Berufstitel „Regierungsrat“ an insgesamt drei Mitarbeiter verliehen, zweimal im Jahr 2010 und einmal im Jahr 2012.

An im Bereich des Obersten Gerichtshofes, der Generalprokuratur, der Oberlandesgerichte, der Oberstaatsanwaltschaften und der Vollzugsdirektion tätige Justizbedienstete wurden nachstehende Berufstitel verliehen:

Jahr	Hofrätin/Hofrat	Regierungsrätin/ Regierungsrat	Kanzleirätin/ Kanzleirat
2009 (ab 25.11.)	4	4	-
2010	17	16	3
2011	12	18	1
2012	17	16	1
2013	19	21	3
2014 (bis 24.11.)	10	28	-

Einer namentlichen Beantwortung der Frage stehen insbesondere datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

Die Antragsprüfung erfolgt durch die nach der Geschäftseinteilung zuständigen Fachabteilungen.

Grundsätzlich darf sich die Verleihung eines Berufstitels nur auf hervorragende Vertreter ihres Berufes erstrecken. Zumindest muss das Leistungskalkül des Arbeitserfolges, der durch besondere Leistungen überschritten wurde (§ 81 Abs. 1 Z 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und gleichartige Bestimmungen), oder der ausgezeichnete Verwendungserfolg gegeben sein.

Zu 2:

Ich bin als Ressortleiter persönlich in die Entscheidung über eine positive oder negative Behandlung eines Verleihungsantrages eingebunden. Seit meiner Angelobung als Bundesminister für Justiz am 16. Dezember 2013 habe ich alle mir vorgelegten, von meinen Fachabteilungen eingehend geprüften Verleihungsanträge befürwortet.

Zu 3:

Je nach Lage des Falles werden auch externe Stellungnahmen eingeholt. In manchen Fällen werden Verleihungsverfahren auch auf Anregung einer externen Stelle eingeleitet.

Zu 4 und 5:

Gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. b B-VG erfolgt die Verleihung von Berufstiteln durch den Herrn Bundespräsidenten. Auch die Aberkennung von Berufstiteln obliegt dem Herrn Bundespräsidenten. Diese Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für Justiz.

Über meinen Vorschlag wurde kein Berufstitel durch den Herrn Bundespräsidenten aberkannt.

Zu 6:

Außer dem Recht, diesen Titel zu führen, sind mit der Verleihung keine weiteren Privilegien verbunden.

Wien, 21. Jänner 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-01-23T08:07:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>